

Tourismusverband Dresden e.V.

Beitragsordnung

(gültig mit Wirkung ab 01.01.2015)

§ 1

Grundlage laufender Beiträge

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Ordentliche Mitglieder des Tourismusverband Dresden e.V. zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit dieser Ordnung festgelegt wird.
3. Fördermitglieder zahlen Beiträge, die nach Maßgabe der Satzung vom Vorstand festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind nach Maßgabe der Satzung von der Beitragspflicht dauerhaft befreit.

§ 2

Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages. Das jeweilige Ressort kann nach Maßgabe der Satzung und der Ressortordnung Ressortbeiträge erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die jeweilige Geschäftsordnung. Mitglieder sind bei Eintritt in das Ressort darüber zu informieren.
2. Die Beitragsordnung gilt fort bis zum Inkrafttreten einer neuen Beitragsordnung.

§ 3

Höhe der laufenden Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird ab 01.01.2015 auf folgende Größen festgelegt.
 - a. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze
 - je Bett/ Stellplatz 2,50€
 - Mindestbeitrag 150€
 - Höchstbeitrag 1000€

b.	Gastronomie, Restaurants, Biergärten (Unternehmen oder Einzelbetriebe)	
	- je Platz	1,00 €
	- Mindestbeitrag 150€	
	- Höchstbeitrag 1000€	
c.	Kulturstätten, Museen etc.	
	- bis 30 Mitarbeiter	150 €
	- ab 31 bis 100 Mitarbeiter	250 €
	- ab 101 Mitarbeiter	500 €
d.	Incomingunternehmen, Reiseveranstalter, Eventveranstalter, Veranstaltungsagenturen Personal, Zimmervermittlung	
	- bis 3 Mitarbeiter	150 €
	- ab 4 bis 5 Mitarbeiter	300 €
	- ab 6 bis 10 Mitarbeiter	600 €
	- darüber	1000 €
e.	Sonstige	
	(i) Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen/ Wirtschaftsverbände (Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfer, Marketing- & Werbeagenturen, Personalüberlassung, Verlage etc.)	
	- bis 5 Mitarbeiter	300 €
	- ab 6 bis 10 Mitarbeiter	600 €
	- darüber	1000 €
	(ii) Banken, Versicherungen, Brauereien, Großhandel, Brunnen	1000 €
	(iii) Kommunen und Unternehmen der öffentlichen Hand, Kammern	750 €
	(iv) Einzelhandel, Handwerk und produzierendes Gewerbe	500 €
	(v) Sportstätten, Freizeitstätten (Freizeitbäder, Sport-, Golf-, Tennisplätze etc.)	500 €
f.	Vereine	100 €
g.	Gästeführer	80 €
h.	Privatpersonen	80 €

2. Als Privatpersonen gelten nicht Personen, die beruflich oder ehrenamtlich die Interessen für natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen der Mitglieds-kategorien a. bis g. wahrnehmen, die in der Tourismusbranche tätig sind. Mitglieder werden die vertretenen Institution gem. den Mitglieds-kategorien a. bis g.
3. Der Vorstand kann über eine Beitragsreduzierung im Einzelfall entscheiden insbesondere bei Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit.
4. Ordentliche Mitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen.

§ 4

Verfahren und Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am Beginn eines Kalenderjahres fällig. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Rechnungslegung durch den Verein binnen 4 Wochen fällig und auf das benannte Konto des Vereins einzuzahlen.
3. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt eine Berechnung von 50% des jeweiligen Beitragssatzes.